

3 A 393/07
5 K 195/07



OBERVERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn

geb. .

Staatsangehörigkeit: Srilankisch

- Kläger und Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam, Mazurek und Dahm, Rathaus-
platz 5, 66111 Saarbrücken, - da-sch2686/7 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des In-
nern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - 5227695-431 -

- Beklagte und Antragsgegnerin -

w e g e n Asylrechts und Abschiebungsschutzes
 hier: Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis auf
Grund der Beratung vom 21. Juli 2008, an der mitgewirkt haben

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht John
Richterin am Oberverwaltungsgericht Nalbach
Richter am Verwaltungsgericht Kiefer

beschlossen:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom 31.07.2007 - 5 K 195/07 - wird gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG zugelassen, weil der Senat in Anbetracht der Entwicklung der asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in Sri Lanka die Klärung einer Rückkehrgefährdung von srilankischen Staatsangehörigen tamilischer Volkszugehörigkeit – wie der Kläger – für erforderlich hält.

Das Zulassungsverfahren wird als Berufungsverfahren unter der Geschäftsnummer 3 A 309/08 fortgesetzt.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Berufungsverfahren vorbehalten.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Belehrung

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

nod. 22.8.08

Die Berufung ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem **Oberverwaltungsgericht des Saarlandes** (Hausadresse: Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis/Postanschrift: 66724 Saarlouis) einzureichen.

Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Für die Begründung der Berufung besteht Vertretungszwang. Danach müssen sich vor dem Oberverwaltungsgericht die Beteiligten durch einen Prozessbevoll-